

- Geltungsbereich des Bebauungsplanes (§§ 9 (5) u. 3o BBauG)
- Bauweise, Art und Mass der baulichen Nutzung (§ 9 (1) a,b,e,g,h, BBauG u. § 3 + § 4 Baunutz.-V. vom 26.6.1962)
 - WR = reines Wohngebiet
 - = Offene Bauweise, jedoch ist entsprechen der Baulinienverordnung die Zusammenfassung einzelner Wohngebäude mit Garagen gestattet. Die Pkw-Garagen sind ausschliesslich für Kfz. der Bewohner des Gebietes vorgesehen. Die im Plan dargestellten Stellung, Firstrichtung und Lage der einzelnen Baukörper ist verbindlich.
 - Wohngebäude vorhanden, bestehenbleibend 
 - Wohngebäude neu, vorgesehen 
 - Garagen + Nebengebäude vorhanden, bestehenbleibend 
 - Garagen + Nebengebäude neu vorgesehen 
 - Stellflächen für Pkw 
 - Geschoßzahl II = als Höchstgrenze
- Bebaubare Flächen, Boulinie, Baugrenzen (§ 9 (1) 1b)
 - Boulinie 
 - Baugrenze 
 - Die Abstandsflächen wurden gem. Art. 7 (1) und Artikel 1o7 Abs. 1 Ziff. 5 BayBO festgesetzt
- Verkehrsflächen (§ 9 (1) 3)
 - bereits im öffentlich.Besitz 
 - notwendig, noch nicht im öffentl. Besitz 
 - Strassenbegrenzungslinien 
- Grünflächen, Bepflanzung (§ 9 (1) 2,8,15,16)
 - Öffentliche Grünflächen, geplant oder best.-bleibend 
 - Private Grünflächen geplant od. best.-bleibend 
 - Kinderspielplatz 
 - Feuerlöschwasser-Behälter (Erdbehälter) 
 - LW 
- Baugestaltung (VO vom 22.6.1961 Bay. BO GVBL. Nr. 13/1961 Art. 1o7 IV Bay. BO)
 - Höhe FOK-Erdgeschoß ist vom zuständigen Kreisbaumeister oder Bürgermeister festzulegen.
 - Das Bebauungsgebiet ist ein Hanggebiet, mit einer Neigung von 1o - 15 %. Die Gebäude sollen dem Gelände entsprechend angepasst werden. Zur Hangseite ist das Kellergeschoß anzufüllen.
 - Dachform und Dachaufbauten
 - II Wohnhäuser sind mit einer Dachform von höchstens 35 Grad Neigung (Satteldach) möglichst ohne Dachgaube vorzusehen.
 - Garagen, dem Dach des Hauptdaches angepasst oder flach geneigt von 0° - 35°, als Pultdach. Dacheindeckung der Wohnhäuser mit eng. Flachkremper oder Pfannen.
 - Fassadengestaltung
 - Alle Haupt- und Nebengebäude sind mit einem ruhig wirkendem Aussenputz zu versehen. Art und Farbe ist vom Kreisbaumeister vorzuschreiben. Teilflächen von Sichtmauerwerk oder Holzverschalungen sind gestattet.
 - Einfriedung
 - Alle Einfriedungen längs der öffentl. Strassen und Wege sind mit Latten in Holz und Pfeiler-Sockel in Bruchsteinen oder gebrochenen Betonriemchen zu errichten. Gesamthöhe der Einfriedung 1,1o m. Zyklopenmauerwerk in Kunststein oder farbige Steine sind nicht zugelassen.
 - Das Bebauungsgebiet ist zu den landwirtschaftlichen Nutzflächen mit Baumgruppen und Strüucher zur Belbung des Landschaftsbildes, zu bepflanzen.

- HINWEISE :
- Erschliessungsleitungen (§ 9 (1) 5,6 u. 7)
 - Abwasserkanal vorhanden ----- geplant -----
 - Wasserleitung vorhanden ----- geplant -----
 - Grundstücksgrenzen
 - alt bestehenbleiben -----
 - alt aufzuheben -----
 - neu, vorgesehen -----
- Bearbeitet:
Staffelstein, den 26-01-1972
FRIEDRICH THIEL
-Architekt BDB-
8623 STAFFELSTEIN
Dientzenhofer-Str.4

- Südring -

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2 Abs. 6 BBauG vom 1.3.72 bis 31.3.72 in der **Gemeindekanzlei** öffentlich ausgelegt.

Thierfelderbad, den 24.72
(Siegel) 
Thiel
(1. Bürgermeister)

Die Stadt/Gemeinde **Thierfelderbad** hat mit Beschluß des Stadtrats/Gemeinderats vom 13.9.72 den Bebauungsplan gemäß § 1o BBauG als Sitzung beschlossen.

6 CS 83 A. 2553

Thierfelderbad, den 30.10.72
(Siegel) 
Thiel

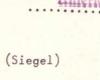
Die Regierung von Oberfranken das Landratsamt Bamberg hat den Bebauungsplan mit Entscheidung/Verfügung vom 8. Februar 1973. Nr. 1/1-610 gemäß § 11 BBauG (in Verbindung mit der Verordnung vom 23.10.1968 (GVBl. S. 327) in der Fassung vom 25.11.1969 (GVBl. S. 37o) genehmigt.

Bamberg, den 8. Februar 1973
I. A.

(Siegel) 
Meschdorn
(1. Bürgermeister)
Kreisbauer

Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom 24.2.73 bis 25.3.73 in der **Gemeindekanzlei** gemäß § 12 Satz 1 BBauG öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am 23.2.73 ortsüblich durch **Thushang** bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.

Thierfelderbad, den 20.3.73
(Siegel) 
Thiel
(1. Bürgermeister)